



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

500-0073211-0001/0008.V

05.03.2021

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastr. 2-8
45899 Gelsenkirchen**

**Zulassung der Kompensation gemäß § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8
REF-VwV sowie Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV
und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	4
I.1 Kompensation	4
I.2 Ausnahmen	5
I.2.1 Zulassung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung ...	5
I.2.2 Zulassung einer Ausnahme von der kontinuierlichen Messung	5
I.3 Bestehende Regelungen	6
II. Nebenbestimmungen	6
II.1 Allgemeine Festsetzungen	6
II.2 Festsetzungen zur Berechnung der Emissionskonzentration.....	6
II.3 Messung	7
II.4 Emissionsfernüberwachung	8
II.5 Unterfeuerung	9
III. Anordnung der sofortigen Vollziehung	10
IV. Zwangsmittellandrohung.....	10
V. Hinweise.....	11
VI. Begründung.....	12
VI.1 Sachverhalt	12
VI.1.1 Beantragte Kompensation	13
VI.1.2 Beantragte Ausnahmen.....	14
VI.1.3 Beantragtes Absehen von kontinuierliche Messungen	14
VI.1.4 Beantragte Einzelgrenzwertfestsetzung	15
VI.1.5 Maßnahmen	15
VI.2 Rechtliche Grundlage	17
VI.2.1 Grundsätzliches	17
VI.2.2 Zulassung einer Kompensation	18
VI.2.3 Zulassung einer Ausnahme.....	19
VI.2.4 Verzicht auf kontinuierliche Messungen gemäß Nr. 8 REF-VwV	22
VI.3 Fachliche Begründung	22
VI.3.1 Begründung der Kompensationsregelung gemäß Ziffer I.1.....	22
VI.3.2 Begründung der Ausnahmeregelung gemäß Ziffer I.2	24
VI.3.3 Begründung der Ausnahmeregelung gemäß Ziffer I.2.2	29



VI.3.4	Begründung zu Ziffer I.3.....	33
VI.3.5	Begründung der Nebenbestimmungen	33
VI.3.6	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	38
VI.3.7	Zwangsmittelandrohung	39
VII.	Gebühren	40
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	40
Anhang I	Berechnung des Kompensationswertes	41
Anhang II	Einzelgrenzwerte der Anlagen	42
Anhang III	Zitierte Vorschriften	44

I. Tenor

I.1 Kompensation

Aufgrund von § 10a Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung vom 19.12.2017 und Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19.12.2017 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung wird auf den Antrag der

Firma
Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen

vom 19.12.2019 für die folgenden Feuerungsanlagen

- Refiner IV (BA-1201)
- Reformer IV (BA-1301, BA-1302, BA-1303, BA-1305)
- BA-1701
- BA-1702
- BA-1703
- Rohöldestillation A11 (BA-1101A, BA-1101B, BA-1101C)
- FCC-Anlage
- Hydrotreater (BA-3601)
- Vakuumdestillation V4 (BA-4001)
- Coker (BA-101 + BA-160)
- Coker-Entschwefelung MDE (BA-501 + BA-502)
- Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401)
- Reformattrennung (BA-6800)
- Benzinentschwefelungsanlage (BA 3801)
- HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430)

auf dem

- **Betriebsgelände Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst**

Gemarkung Horst und Buer abweichend von den Anforderungen der §§ 6, 7 und 10 der 13. BImSchV sowie den Nr. 3, 4 und 5 der REF-VwV gemäß der vorgeschriebenen Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und

Nr. 8 REF-VwV ein Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (im Folgenden SO₂), von

180 mg/m³

als Tagesmittelwert zugelassen.

I.2 Ausnahmen

I.2.1 Zulassung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung

Aufgrund von § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG wird zugelassen, dass der unter Ziffer I.1 genannten Emissionsgrenzwert abweichend von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV erst ab 01.01.2024 einzuhalten ist.

Bis zu diesem Termin wird für SO₂ folgender Tagesmittelwert festgesetzt:

209 mg/m³.

Die beantragte Einzelgrenzwertfestsetzung für die FCC-Anlage auf 1.200 mg/m³ wird abgelehnt. Diese Anlage ist in der Kompensation für SO₂ mit einem Grenzwert von 800 mg/m³ zu berücksichtigen.

Die beantragte Ausnahme für die Zulassung eines erhöhten Emissionsgrenzwertes von 256 mg/m³ wird insoweit abgelehnt.

Die beantragte Ausnahme aufgrund von § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV, den unter Ziffer I.1 genannten Emissionsgrenzwert für die Kompensationsregelung abweichend von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV erst ab 01.01.2025 einzuhalten, wird insoweit abgelehnt.

I.2.2 Zulassung einer Ausnahme von der kontinuierlichen Messung

Gemäß § 26 der 13. BImSchV in Verbindung mit § 20 der 13. BImSchV bzw. gemäß Nr. 9 und 8 der REF-VwV wird eine spätere Umsetzung der kontinuierlichen Messungen der SO₂-Emissionen für folgende Anlagen

- Hydrotreater (BA-3601)
- Vakuumdestillation V4 (BA-4001)
- Coker (BA-101 + BA-160)
- Coker-Entschwefelung MDE 500 (BA-501 + BA-502)
- Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401)
- Reformattrennung (BA-6800)
- Benzinentschwefelungsanlage (BA-3801)
- HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430)

erst ab dem 01.07.2023 zugelassen.

Die rechnerische Ermittlung der Emissionsmassenkonzentration an Schwefeldioxid wird grundsätzlich abgelehnt, bis zum 30.06.2023 jedoch weiterhin zugelassen.

I.3 Bestehende Regelungen

Die Regelungen dieses Bescheides ersetzen in dem hier geregelten Umfang die entsprechenden Regelungen der Ziffern I.3 und I.4 des Bescheides vom 31.01.2019 (Az. 500-0073211-0001/0006.V).

Die Regelungen gelten nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieses Bescheides.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Nebenbestimmungen

II.1 Allgemeine Festsetzungen

II.1.1 Bei einer für die Festlegung des Emissionsgrenzwertes relevanten Änderung einer der unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen ist der festgelegte Grenzwert zu überprüfen. Der Bezirksregierung Münster sind solche Änderungen unverzüglich, spätestens einen Monat vor Durchführung der Änderung mit den für die Beurteilung notwendigen Informationen mitzuteilen.

II.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung jeder der in die Kompensationsregelung einbezogenen Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

II.1.3 Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

II.2 Festsetzungen zur Berechnung der Emissionskonzentration

II.2.1 Die Emissionsmassenkonzentrationen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO₂), sind für jede Feuerungsanlage unter Beachtung der Regelung in Ziffer I.2.2 kontinuierlich zu messen.

Die Abgasvolumenströme sind für jede Feuerungsanlage kontinuierlich zu ermitteln.

Aus diesen Emissionsmassenkonzentrationen und Abgasvolumenströmen sind Tagesmittelwerte zu bilden. Aus den Tagesmittelwerten der Feuerungsanlagen ist ein mit den jeweiligen Tagesmittelwerten der Abgasvolumenströme gewichteter Tagesmittelwert für die Gesamtemissionsmassenkonzentration gemäß § 10a der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV zu berechnen.

II.2.2 Der Emissionsgrenzwert ist eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Ziffer II.2.1 dieses Bescheides ermittelten und nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tagesmittelwertes der Gesamtemissionsmassenkonzentration den im Tenor festgelegten maßgeblichen Grenzwert überschreitet.

- II.2.3 Bis zum Einhalten des Emissionsgrenzwertes für SO₂ gemäß Ziffer I.1 gilt für die maximale SO₂-Emissionsfracht, die aus den dort aufgeführten Anlagen emittiert wird, bezogen auf den Tagesmittelwert, ein Grenzwert von 104 kg/h.

II.3 Messung

- II.3.1 Spätestens 3 Monate nach Zustellung dieses Bescheides ist der Bezirksregierung Münster ein Konzept für die Berechnung der aus den kontinuierlich gemessenen und ermittelten Emissionsmassenkonzentrationen als Tagesmittelwerte für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gewichteten Emissionskonzentration über alle Anlagen gemäß Ziffer I.1 vorzulegen. Dabei ist der Zustand bis zum 30.06.2023 und danach mit Anschluss sämtlicher unter Ziffer I.1 mit kontinuierlicher Messung zum 01.07.2023 zu berücksichtigen.

In diesem Konzept ist ebenfalls darzulegen, wie die für die Gewichtung anzugebenden Abgasvolumenströme der Anlagen zu Ziffer I.1 ermittelt werden.

In dieses Konzept ist die Darstellung der zwischenzeitlichen rechnerischen Ermittlung der Emissionen an SO₂ der unter Ziffer II.3.4 genannten Anlagen aufzunehmen.

- II.3.2 Das Konzept nach Ziffer II.3.1 ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nach Maßgabe des § 19 der 13. BImSchV zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Konzept beizufügen.

Die dem Antrag beigefügte „Gutachtliche Stellungnahme zur Umsetzung der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der SO₂-Glockenregelung am Standort Gelsenkirchen-Horst“ vom 10.06.2013 ist entsprechend zu ergänzen und zu aktualisieren.

- II.3.3 Die Implementierung dieses Konzeptes in die Emissionsüberwachung von Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, hat spätestens bis 5 Monate nach Zustellung dieses Bescheides zu erfolgen und ist bis zum 30.06.2023 durch Einbindung weiterer kontinuierlicher Messungen gemäß Ziffer II.3.4 zu modifizieren. Bis spätestens 5 Monate nach Zustellung dieses Bescheides bleibt die bestehende Emissionsüberwachung in Kraft.

- II.3.4 An den Feuerungsanlagen Hydrotreater (BA-3601), Vakuumdestillation V4 (BA-4001), Coker (BA-101 + BA-160), Coker-Entschwefelung MDE (BA-501 + BA-502), Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401), Reformattrennung (BA-6800), Benzinentschwefelungsanlage (BA-3801) und HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430) ist für die kontinuierliche Messung der Emissionsmassenkonzentrationen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

spätestens bis zum 30.06.2023 jeweils eine entsprechende Messeinrichtung einzubauen und spätestens ab dem 01.07.2023 in Betrieb zu nehmen sowie an die Emissionsfernüberwachung anzuschließen.

- II.3.5 Für die Einrichtung der Messplätze und die Festlegung der Probenahmestellen der Messgeräte sowie der Vergleichsmessstellen zur Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Abweichungen von der DIN EN 15259 sind nur zulässig, wenn durch den Sachverständigen, der die Erstmessung an der Anlage durchführt, ausdrücklich bescheinigt wird, dass eine ordnungsgemäße Messdurchführung trotz der Abweichung gewährleistet ist.
- II.3.6 Einbau, Kalibrierung, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte und Auswerteeinheiten sind entsprechend der jeweils gültigen Fassung der BEP „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ RdSchr. d. BMU, z. Zt. v. 23.01.2017 - Az.: IG I2 - 45053/5 – und der Darstellung SKK „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“ in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- II.3.7 Die für die Emissionsüberwachung notwendigen Messeinrichtungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle erstmalig zur Aufstellung des Konzeptes zu Ziffer II.3.1 und dann regelmäßig wiederkehrend nach Maßgabe des § 19 der 13. BImSchV zu prüfen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster umgehend vorzulegen.

II.4 Emissionsfernüberwachung

- II.4.1 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW über die internetbasierte Schnittstelle an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen. Dies gilt für die bislang bereits an die EFÜ angeschlossenen Anlagen Refiner IV (BA-1201), Reformer IV (BA-1301, BA-1302, BA-1303, BA-1305), BA-1701, BA-1702, BA-1703, Rohöldestillation A11 (BA-1101A, BA-1101B, BA-1101C) und FCC-Anlage, ab Implementierung des Konzeptes in die Emissionsüberwachung nach Ziffer II.3.3 für sämtliche an der Kompensationsregelung teilnehmenden Anlagen.

Die Emissionsdatenauswertung und Übertragung hat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der jeweils gültigen EFÜ-Schnittstellendefinition über eine geprüfte und zertifizierte Auswerteeinheit für die Emissionsfernüberwachung zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers und in Abstimmung mit der Bezirksregierung als zuständige Überwachungsbehörde durchzuführen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann festlegen, ob gerundete oder nicht gerundete Werte an die Emissionsfernüberwachung übertragen werden müssen.

Über Änderungen des Datenmodells ist die zuständige Überwachungsbehörde unter Angabe des Umfangs und Anlass der Änderung unverzüglich zu informieren.

Überschreitungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Die Emissionsfernübertragungssysteme sind mit in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte über das EFÜ-System ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der Erstkalibrierung der Anlage zu beginnen.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen bezüglich der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionswertmittlungen und Emissionswertauswertungen gelten sinngemäß weiter, soweit nicht anders bestimmt. Dies gilt auch für erteilte Ausnahmegenehmigungen. Des Weiteren gelten §§ 18 bis 25 der 13. BImSchV.

- II.4.2 Ausfälle der Mess- und Auswerteeinheiten sowie Wartungstätigkeiten an den Geräten, die dazu beitragen, dass kein gültiger Tagesmittelwert gebildet werden kann, sind der zuständigen Überwachungsbehörde über das EFÜ-System unverzüglich zu melden.

Hinweis: Meldepflichten, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

- II.4.3 Vor Inbetriebnahme der Auswerteeinheit sind der zuständigen Überwachungsbehörde die Statussignale zum Beginn und Ende des registrierungs- und beurteilungspflichtigen Betriebes sowie des An- und Abfahrbetriebes zur Abstimmung vorzulegen.

II.5 Unterfeuerung

- II.5.1 Die unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen dürfen ausschließlich mit gasförmigen Brennstoffen befeuert werden. Lediglich im Anfahrbetrieb des BA-1701, BA-1703 und der Rohöldestillation A 11

(BA-1101 A/B/C) darf weiterhin flüssiger Brennstoff eingesetzt werden. Der unter Ziffer I. jeweils festgesetzte Grenzwert gilt auch für diesen Betriebszustand.

- II.5.2 Der Schwefelgehalt im Flüssigbrennstoff (schwefelarmes Mitteldestillat) darf 0,2 % nicht überschreiten.

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen dieses Bescheides (Ziffern zu I. und II.) wird angeordnet.

IV.

Zwangsmittellandrohung

Für den Fall

- der Überschreitung der Grenzwerte gemäß Ziffer I.1, I.2.1 oder II.2.3 dieses Bescheides wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € für jede Überschreitung angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Mitteilung gemäß Ziffer II.1.1 Satz 2 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000 € angedroht,
- der fehlerhaften Messung oder Berechnung gemäß Ziffer II.2.1 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Vorlage des Konzeptes gemäß Ziffer II.3.1 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Implementierung oder Modifizierung des Konzeptes gemäß Ziffer II.3.3 dieses Bescheides wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000 € angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Inbetriebnahme der Messseinrichtungen der unter Ziffer II.3.5 genannten Feuerungsanlagen oder des nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Anschlusses an die Emissionsfernüberwachung wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € je Feuerungsanlage angedroht,
- des Einsatzes von flüssigem Brennstoff entgegen der unter Ziffer II.5.1 und II.5.2 genannten Regelungen wird für jede Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € angedroht.

V. Hinweise

- V.1 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.2 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- V.3 Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30.07.1993 (BGBl. I Seite 1433) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der zuständigen Überwachungsbehörde Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- V.5 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und Anordnungen, insbesondere die Ordnungsverfügung vom 31.07.1987 zur Begrenzung der Gesamtfeuerungswärmeleistung am Kamin „A11-Anlage“, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

VI. Begründung

VI.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 19.12.2019 reichte die Antragstellerin bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag zur Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV und der REF-VwV für ihren Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 46899 Gelsenkirchen-Horst ein. Dieser Antrag wurde ergänzt am 17.06.2020.

Am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst werden folgende Feuerungs- und Prozessanlagen betrieben, die den Anforderungen der 13. BImSchV sowie der TA Luft bzw. der REF-VwV unterliegen, und für die die Anwendung der Kompensationsregelung beantragt wird:

Anlage	Ofen	FWL	Feuerung	Kamin
Refiner IV	BA-1201	19	Gas	Kamin A11-Anlage ¹
Reformer IV	BA-1301, BA-1302, BA-1303, BA-1305	142	Gas	
Rohöldestillation A11	BA-1101 A BA-1101 B BA-1101 C	99	Gas (Öl)	
Kessel BA-1701		70	Gas (Öl)	
Kessel BA-1702		70	Gas	
Kessel BA-1703		95	Gas (Öl)	Dampfkessel BA-1703 Kamin 203
FCC-Anlage		Festwert	Gas	Kamin 2000/62/203
Hydrotreater	BA-3601	20	Gas	
Vakuumdestillation V4	BA-4001	32	Gas	

¹ Feuerungswärmeleistung am Kamin „A11-Anlage“ begrenzt auf < 300 MW durch Ordnungsverfügung vom 31.07.1987, Az.: bau-nü

Coker	BA-101 BA-160	86	Gas	Kamin Prozessofen
Coker- Entschw. MDE 500	BA-501 BA-502	20	Gas	
Coker- Schwerbenzin-Hydr.	BA-401	10	Gas	
Reformattrennung	BA-6800	26,4	Gas	Kamin Xylolofen BA-6800 Kamin 521
Benzinentschwefelungs- anlage	BA-3801	10	Gas	Stahlkamin BE3800 Kamin 2014
HD-Unifiner	BA-6501 BA-6430	13,2	Gas	Blechkamin Unifiner Kamin 58

Alle Öfen am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst werden mit gasförmigen Brennstoffen unterfeuert. Die Öfen des A11-Komplexes und die Dampfkessel BA-1701 und BA-1703 können zusätzlich auch mit flüssigem Brennstoff (Öl) unterfeuert werden. Es handelt sich dabei um Hydrotreater-Mitteldestillat.

Bei der Gasunterfeuerung handelt es sich um ein Gemisch von Gasen, die im Raffinerieverbund erzeugt werden, sowie von Erdgas und Koksofengas, welche von externen Lieferanten bezogen werden.

VI.1.1 Beantragte Kompensation

Beantragt wird die Anwendung von Kompensationsmöglichkeiten in Raffinerien gemäß § 10a der 13. BImSchV unter Miteinbeziehung von Anlagen nach der REF-VwV. Mit der Kompensation („Glockenregelung“) wird ein nach den Vorschriften des § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV und der Nr. 8 REF-VwV berechneter Emissionsgrenzwert für SO₂ von

- **von 256 mg/m³ bis zum 31.12.2024**
und nach Umsetzung technischer Änderungen in der FCC-Anlage
- **von 180 mg/m³ ab dem 01.01.2025**

als Tagesmittelwert für folgende Feuerungsanlagen

- Refiner IV (BA-1201)
- Reformer IV (BA-1301, BA-1302, BA-1303, BA-1305)
- Rohöldestillation A11 (BA-1101A, BA-1101B, BA-1101C)
- BA-1701
- BA-1702
- BA-1703
- FCC-Anlage
- Hydrotreater (BA-3601)
- Vakuumdestillation V4 (BA-4001)
- Coker (BA 101 + BA 160)
- Coker-Entschwefelung MDE (BA-501 + BA-502)

- Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401)
- Reformattrennung (BA-6800)
- Benzinentschwefelungsanlage (BA-3801)
- HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430)

beantragt.

VI.1.2 Beantragte Ausnahmen

Beantragt wird die Zulassung einer bis 31.12.2024 zeitlich begrenzten Ausnahme von der nach § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV ab 29.10.2018 bestehenden Pflicht zur Einhaltung des nach § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV auf den o.g. Antrag hin festgelegten Emissionsgrenzwertes gemäß § 26 der 13. BImSchV i. V. m. Nr. 9 REF-VwV. In den Antrag werden Anlagen nach 13. BImSchV und REF-VwV einbezogen. Der beantragte Grenzwert beträgt 256 mg SO₂/m³.

VI.1.3 Beantragtes Absehen von kontinuierliche Messungen

Des Weiteren beantragt die Ruhr Oel GmbH, von der kontinuierlichen Messung der Massenkonzentration für Schwefeldioxid (SO₂) für Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von weniger als 20 MW abzusehen.

Für diese Feuerungen soll anstatt der kontinuierlichen Messung der SO₂-Emissionen eine rechnerische Ermittlung auf Basis von Referenzwerten der Refiner-IV-Anlage durchgeführt werden.

Unter Punkt 1.2 des Antrags wird auch für die Anlagen des Hydrotreaters, der Vakuumdestillation V4 und des Coker-Komplexes ein Absehen von der kontinuierlichen Messung der Emissionskonzentrationen an SO₂ sowie für alle Anlagen der Verzicht auf kontinuierliche Messung des Abgasvolumenstroms zugunsten einer rechnerischen Ermittlung beantragt. Von dieser Ermittlungsart geht der Antrag aus, ohne sie als Antragsgegenstand zu kennzeichnen. Insgesamt bezieht sich die beantragte rechnerische Ermittlung damit auf folgende Anlagen:

- Hydrotreater (BA-3601)
- Vakuumdestillation V4 (BA-4001)
- Coker (BA-101 + BA-160)
- Coker-Entschwefelung MDE 500 (BA-501 + BA-502)
- Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401)
- Reformattrennung (BA-6800)
- Benzinentschwefelungsanlage (BA-3801)
- HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430)

Das Kriterium FWL < 20 MW der Nr. 8 der REF-VwV erfüllen nur die Feuerungsanlagen der Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401), der Benzinentschwefelungsanlage (BA-3801) und des HD-Unifiners (BA-6501 und BA-6430).

Die ohne Bezug auf die Rechtsgrundlage beantragte rechnerische Ermittlung der Schwefeldioxidemissionen der übrigen Feuerungsanlagen kann nicht auf

Nr. 8 der REF-VwV (Verzicht auf kontinuierliche Messungen) bezogen sein, da über die o.a. Anlagen hinaus nur die Feuerungsanlage Reformattrennung noch der REF-VwV unterfällt und keine Einzelmessungen beantragt werden, sondern eine rechnerische Ermittlung. Die Anlagen Hydrotreater/Vakuumdestillation V4 und Coker (BA-101, BA-160) /Coker-Entschwefelung MDE 500 (BA-501 + BA-502) unterfallen der 13. BImSchV. Die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäß § 21 der 13. BImSchV liegen nicht vor. Für alle Feuerungsanlagen besteht die Verpflichtung der kontinuierlichen Messung gemäß § 20 der 13. BImSchV bzw. Nr. 8 der REF-VwV bei Teilnahme an einer Kompensationsregelung.

Der Antrag auf „Absehen von der kontinuierlichen Messung“ wird im Weiteren als Antrag auf eine Ausnahmeregelung gemäß § 26 der 13. BImSchV bzw. der Nr. 9 der REF-VwV gewertet.

VI.1.4 Beantragte Einzelgrenzwertfestsetzung

Die Ruhr Oel GmbH beantragt für die FCC-Anlage abweichend von der Nr. 8 der REF-VwV, in der für Altanlagen zum katalytischen Spalten unter a) bei vollständiger Verbrennung ein Grenzwert für SO_2 von 800 mg/m^3 angegeben wird, die Festsetzung eines Einzelgrenzwertes von 1.200 mg/m^3 für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, für den Tagesmittelwert. Mit dieser Einzelkonzentration soll die FCC-Anlage in der Festsetzung des Kompensationsgrenzwertes berücksichtigt werden.

VI.1.5 Maßnahmen

Die FCC-Anlage wurde erstmals als „Anlage zum katalytischen Spalten im Fließbett-Verfahren“ nach TA Luft im Jahr 1991 genehmigt, s. Teilgenehmigung 1 vom 15.08.1991, Aktenzeichen 55-62.039.08/92/0404.1. Sie dient der Herstellung von Kraftstoffkomponenten wie Leichtbenzin, Mittelbenzin und Schwerbenzin durch katalytisches Umsetzen von Gasöl. Die Anlage ist für einen Einsatz von bis zu 180 t/h Gasöl genehmigt, s. Bescheid vom 31.03.2014, 500-53.0007/1414.4.1, dessen Schwefelgehalt 2014 auf 0,8 % erhöht wurde. Zeitgleich wurde die Dosierung eines DeSO_x -Additivs in Betrieb genommen, um die SO_2 -Emissionen im Abgas der FCC-Anlage konstant zu halten.

Um die vorgegebenen Emissionsgrenzwerte ab 01.01.2025 einhalten zu können, plant die Antragstellerin, verschiedene Maßnahmen zur Minderung der Schwefeldioxidemissionen umzusetzen.

Die Reduzierung des SO_2 -Emissionsgrenzwerts der FCC-Anlage durch die neuen Anforderungen der REF-VwV von 1.200 mg/m^3 auf 800 mg/m^3 ist laut Antrag nur durch die Erhöhung der Dosierung von DeSO_x -Additiv in der FCC-Anlage und folgende technische Maßnahmen zu erreichen:

- Neubau eines Amin-Absorbers mit höherer Kapazität und Anschluss an das dezentrale Aminsistem
- Anpassung oder Neubau des Amin-Regenerators mit höherer Kapazität und Einbindung von diesem in das dezentrale Aminsistem

- Neubau und/oder Kapazitätserhöhung von bestehenden Pumpen und Amin-führenden Leitungen innerhalb des Aminsystems

Durch den Einsatz eines Additivs kann das im Regenerator der FCC-Anlage gebildete SO_x gebunden und als Schwefelwasserstoff (H₂S) im Reaktorteil freigesetzt werden. Es sorgt damit für eine Verlagerung der Schwefelfracht vom Abgas zu Schwefelwasserstoff in den Produktstrom.

Der H₂S-haltige, gasförmige Produktstrom, wird nach der Auftrennung der Produkte als FCC-Gas (Heizgas) im nachgeschalteten Aminsistem behandelt. Ziel der Behandlung ist die Entfernung von H₂S aus dem FCC-Gas durch Waschen des Gasstroms mit einem flüssigen Alkanolamin im sogenannten Amin-Absorber. Das mit H₂S beladene Amin wird dann im Desorber wieder regeneriert, wobei H₂S aus dem beladenen Amin freigesetzt und als H₂S-Sauergas in die Clausanlagen geleitet wird.

In den Clausanlagen wird elementarer, flüssiger Schwefel aus dem Sauergas gewonnen. Eine Restmenge Schwefel wird als SO₂ mit dem Abgasstrom über den Kamin der Clausanlagen unter Einhaltung des für diese Anlagen festgesetzten Schwefelemissionsgrads von 0,2 % emittiert.

Durch die Reduzierung des SO₂-Emissionsgrenzwertes der FCC-Anlage müssen zusätzlich bis zu 38 kg/h SO₂ bzw. 19 kg/h Schwefel eliminiert werden. Mit Erhöhung der Dosierung des DeSO_x-Additivs kann nach Angaben der Antragstellerin die entsprechende Schwefelmenge in Form von H₂S mit dem FCC-Gas in Richtung Aminsistem und Clausanlagen umgeleitet werden. Aufgrund des geringen Schwefelemissionsgrads (0,2 %) der Clausanlagen wird fast der gesamte Teil der zusätzlichen schwefelhaltigen Emissionen aus der FCC-Anlage als flüssiger Schwefel abgetrennt. 0,2 % des Schwefels werden als zusätzliche SO₂-Emissionen (0,08 kg/h SO₂) am Kamin der Clausanlage emittiert.

Die Clausanlagen besitzen nach Angaben der Antragstellerin die hierfür entsprechende Kapazität, das Aminsistem bisher nicht. Folglich sind technische Maßnahmen zwingend notwendig, um die Kapazität des Aminsystems zu erhöhen und hierdurch die Umwandlung der Emissionen in die beschriebenen Endprodukte erst zu ermöglichen.

Die Realisierung der gesamten Projektmaßnahmen ist nach Angabe der Antragstellerin nur während eines Revisionsstillstands möglich, der nächste Anlagenstillstand der Raffinerie am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst findet im 2. Quartal 2023 statt.

Die Erhöhung der DeSO_x-Dosierung in der FCC-Anlage erfordert des Weiteren noch die Durchführung von Testläufen und die Anpassung des Dosiersystems.

Das Investitionsvolumen der avisierten Maßnahmen beläuft sich nach Schätzungen der Antragstellerin auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag. Andere Optionen wären der Bau einer Entschwefelungsanlage für den Einsatz der FCC-Anlage oder die Installation einer nachgeschalteten SO₂-Rauchgaswä-

sche. Beide Maßnahmen benötigen nach Angaben der Antragstellerin eine Investition von > 100 Mio. € bzw. 50 Mio. € und eine Projektdauer von mehr als 5 Jahren.

Maßnahmen zur Nachrüstung von kontinuierlichen Messeinrichtungen hat die Antragstellerin im Antrag nicht dargestellt. Ebenso wurde dem Antrag keine aktualisierte und gutachterlich bestätigte Darlegung zur Ermittlung der SO₂-Emissionen und Abgasvolumenströme beigelegt.

VI.2 Rechtliche Grundlage

VI.2.1 Grundsätzliches

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 09.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (sog. BVT-Schlussfolgerungen), wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28.10.2014, L 307, S. 38, veröffentlicht. Aufgrund Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - im Folgenden IED), ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen innerhalb von 4 Jahren umgesetzt werden. Daher sind die Anforderungen ab dem 29.10.2018 von den Betreibern solcher Anlagen einzuhalten (vgl. § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV).

Die BVT Schlussfolgerungen wurden in Deutschland mittels Änderung der 13. BImSchV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 19.10.2017 BGBl. I S. 4007 (Nr. 79) sowie für den Anwendungsbereich der TA Luft durch die o. g. sektorale Verwaltungsvorschrift REF-VwV umgesetzt.

Die 13. BImSchV gilt für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW), die Anforderungen an Feuerungsanlagen mit geringerer Feuerungswärmeleistung werden in der REF-VwV festgelegt. Während die Anforderungen aus der Rechtsverordnung (13. BImSchV) gegenüber den Betreibern grundsätzlich unmittelbar gelten, müssen die Anforderungen aus der Verwaltungsvorschrift (REF-VwV) für die Betreiber durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG verbindlich gemacht werden.

Bestehende Feuerungsanlagen dürfen

- bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Raffinerien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 d) dd) i. V. m. § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV sowie Nr. 3 (Abschnitt Altanlagen Schwefeloxide) i. V. m. Nr. 10 der REF-VwV ab dem 29.10.2018 eine Emission an Schwefeloxiden (SO₂) von 35 mg/m³ für den Tagesmittelwert
- bzw. nach REF-VwV Nr. 8 für Altanlagen (katalytisches Spalten, a) vollständige Verbrennung) 800 mg/m³

nicht mehr überschreiten.

Die auf Antrag zulässige Anwendung einer Kompensationsregelung wird sowohl im § 10 a der 13. BImSchV als auch der Nr. 8 der REF-VwV vorgegeben. Dabei wird nach einer bestimmten vorgegebenen Methode für mehrere Feuerungsanlagen ein einheitlicher Emissionsgrenzwert gebildet, den diese gemeinsam einhalten müssen. Dadurch wird zugelassen, dass Anlagen, die in ihrem Emissionsverhalten in Bezug auf SO₂ besonders gut sind, weniger gute Anlagen, die die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für Einzelanlagen nicht einhalten können, ausgleichen dürfen.

Nach § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8 (Abschnitt Kompensationsmöglichkeit für Schwefeloxide) REF-VwV kann die Kompensation auf Antrag des Betreibers zugelassen werden. Die Zulassung der Kompensation nach Ziffer I.1 dieses Bescheides stellt damit keine Abweichung von den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen, der 13. BImSchV oder der REF-VwV dar, so dass hierfür eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich ist.

Eine solche Abweichung stellt jedoch die Zulassung der Ausnahme nach Ziffer I.2.1 dieses Bescheides von der durch die BVT i. V. m. Art. 21 Abs. 3 IED und § 30 Abs.1b der 13. BImSchV und Nr. 10 der REF-VwV vorgegebenen Umsetzungsfrist dar.

Die Ausnahmeerteilung ist unter den Voraussetzungen des § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 1b BImSchG möglich. Der Bescheidentwurf ist öffentlich bekannt zu machen, wenn weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen. Dies ist der Fall bei der Regelung unter Ziffer I.2.1, nicht jedoch bei der Regelung unter Ziffer I.2.2.

VI.2.2 Zulassung einer Kompensation

Im Rahmen der Kompensation („Glocke“) kann nach § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV abweichend von den in den §§ 6, 7 und 10, ausgenommen § 10 Abs. 3 Satz 2, der 13. BImSchV bestimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, auf Antrag des Betreibers innerhalb einer Raffinerie für einige oder sämtliche Feuerungsanlagen bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Destillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen ein Grenzwert nach der vorgeschriebenen Berechnung zugelassen werden:

$$EGW_{SOx} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_{iSOx})]}{\sum(Q_i)}$$

Darin bedeuten:

EGW_{SOx} berechneter Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, in mg/m³ für den Tagesmittelwert

Q_i repräsentativer Abgasvolumenstrom der jeweiligen Anlage im Normalbetrieb in m³/h

- $C_{i\ SOx}$ nach den §§ 6, 7 und 10 ausgenommen § 10 Abs. 3 Satz 2, der 13. BImSchV bestimmter Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, der jeweiligen Anlage in mg/m^3 für den Tagesmittelwert, vorhandene Monatsmittelwerte sind nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für validierte Tagesmittelwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 in Tagesmittelwerte umzurechnen
- ΣQ_i repräsentativer Abgasvolumenstrom der Anlagen im Normalbetrieb in m^3/h

In dieser Berechnung können auf Antrag bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Raffinerie Anlagen nach der REF-VwV mit einbezogen werden, für die in Nr. 8 REF-VwV eine gleichlautende Regelung zur Berechnung vorgegeben ist.

Es ist sicherzustellen, dass die bei Anwendung der obenstehenden Berechnung entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Bei Änderung einer der in dieser Berechnung berücksichtigten Anlage ist der berechnete Emissionsgrenzwert zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu ermitteln.

Für die Zulassung der Anwendung von Kompensationsmöglichkeiten ist nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Behörde kann die gesetzlich vorgesehene Regelung zulassen, wenn der Betreiber durch die Darlegungen im Antrag, insbesondere durch die vorgegebene Berechnung, nachweist, dass die Emissionen bei Anwendung der Regelung geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellenbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Zulassung der Kompensation nicht erforderlich, da sie keine Abweichung von den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen darstellt. Der Antrag steht aber in einem engen Zusammenhang mit dem auf § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 S.1 und Abs. 1b BImSchG gestützten Antrag auf Zulassung, den Tagesmittelwert von $180\ mg/m^3$ erst ab dem 01.01.2024 zu erfüllen. Dies stellt eine Abweichung von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV dar und wurde gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung der Kompensation beantragt. Über beide Anträge wird in einem Verfahren entschieden, das aufgrund der Ausnahmeerteilung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Gleiches gilt in Bezug auf Ziffer^oI.2.2.

VI.2.3 Zulassung einer Ausnahme

Der Betreiber einer Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Anwendungsbereich der 13. BImSchV) oder von weniger als 50 MW (Anwendungsbereich der REF-VwV), die die Anforderungen dieser Vorschriften nicht einhalten kann, hat die Anlage entsprechend nachzurüsten, so dass diese

Anforderungen ab dem 29.10.2018 einzuhalten waren². Unter besonderen Voraussetzungen besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV oder Nr. 9 der REF-VwV zu gewähren:

§ 26 Absatz 1 der 13. BImSchV

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.

Nummer 9 der REF-VwV

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft von 2002 auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Soweit die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt sind, sind allein die deutschen Rechtsvorschriften heranzuziehen. Beantragt der Betreiber eine Ausnahme von den in deutsches Recht umgesetzten BVT-Schlussfolge-

² Widerrufliche Aussetzung siehe Bescheid vom 31.01.2019.

rungen, so sind die Ausnahmenvorschriften der entsprechenden Verordnung beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Dazu zählt auch die Zulassung eines längeren Zeitraums für die Einhaltung der Anforderungen.

Für die Zulassung der Ausnahme ist nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Vor Erteilung einer Ausnahme nach § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV oder Nr. 9 der REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 S.1 und Abs. 1b BImSchG, durch welche abweichend von den BVT-Schlussfolgerungen dauerhaft oder über einen begrenzten Zeitraum (dies entspricht einer längeren Umsetzungsfrist) eine weniger strenge Emissionsbegrenzung zugelassen werden soll, ist der Entwurf des Bescheids öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Zwar findet der § 17 Abs. 1b BImSchG dabei keine direkte Anwendung. Aufgrund der europarechtlich notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht jedoch eine planwidrige Regelungslücke, die durch analoge Anwendung des § 17 Abs. 1b BImSchG bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 26 der 13. BImSchV zu schließen ist. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Auslegung des Bescheidentwurfes und der Antragsunterlagen wurde gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG mit Bekanntmachung vom 04.12.2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 11.12.2020 sowie im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

Die Unterlagen lagen während der Zeit vom 14.12.2020 bis zum 18.01.2021 an folgenden Stellen während der Dienststunden (nach telefonischer Voranmeldung wegen der Corona-Pandemie) zu jedermanns Einsicht aus:

- Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten
- Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen

Parallel zur Auslegung waren die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum wegen der Corona-Pandemie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar gemacht worden.

Vom 14.12.2020 bis zum 18.02.2021 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Der Bescheid ist der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 4 und § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG). Darüber hinaus sind bei IED-Anlagen der Bescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet zu veröffentlichen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 4 und § 10 Abs. 8a BImSchG).

VI.2.4 Verzicht auf kontinuierliche Messungen gemäß Nr. 8 REF-VwV

Nach Nr. 8 der REF-VwV hat der Betreiber die notwendigen Parameter, insbesondere den Abgasvolumenstrom und die Massenkonzentration für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, an der jeweiligen Einzelquelle kontinuierlich zu ermitteln und der zuständigen Behörde zu übermitteln, wenn von der Kompensationsmöglichkeit für Schwefeldioxid Gebrauch gemacht wird.

In der Begründung der REF-VwV wird hierzu ausgeführt, dass der oben zitierte 3. Absatz zu „Kontinuierliche[n] Messungen“ der Nr. 8 der REF-VwV „der vollständigen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen 57 und 58 aus dem Durchführungsbeschluss 2014/738/EU für das Raffinieren von Mineralöl und Gas [dient]. Es wird dadurch klargestellt, dass sofern von der Kompensationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Einzelquellen kontinuierlich zu überwachen und der zuständigen Behörde zu übermitteln sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Anlagen bei der einzelfallbezogenen Emissionsbegrenzung keiner kontinuierlichen Überwachung unterliegen.“

Außerhalb einer Kompensationsregelung kann nach Nr. 8 der REF-VwV auf Antrag bei der zuständigen Behörde die kontinuierliche Messung der Massenkonzentration für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, unter Berücksichtigung der Nr. 5.3.2 der TA Luft von 2002 für Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW entfallen, wenn an diesen Quellen einmal pro Jahr und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel Einzelmessungen durchgeführt werden und der maximale Messwert zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit als Ersatzwert für diese Quelle eingesetzt wird sowie der Beitrag zum repräsentativen Abgasvolumenstrom der Gesamtanlage <10 % ist.

VI.3 Fachliche Begründung

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für die vorliegenden Entscheidungen ergibt sich aus § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU.

VI.3.1 Begründung der Kompensationsregelung gemäß Ziffer I.1

Die Voraussetzungen des § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV bzw. Nr. 8 REF-VwV (vgl. Ziffern VI.2.1, VI.2.2) liegen vor.

Die im Antrag auf Zulassung einer Kompensationsregelung genannten Feuerungs- und Prozessanlagen werden am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst betrieben. Sie unterliegen den Anforderungen der 13. BImSchV sowie der der REF-VwV und können auf Antrag mit in die Kompensationsregelung einbezogen werden.

Alle Öfen am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst werden mit gasförmigen Brennstoffen unterfeuert. Die Öfen der Rohöldestillation A11 und die Dampfkessel BA-1701/BA-1703 können zusätzlich auch mit flüssigem Brennstoff (Öl) unterfeuert werden. Es handelt sich dabei um Hydrotreater-Mitteldestillat.

Flüssiger Brennstoff kann laut Antrag noch beim An- und Abfahrprozessen oder Ausfall des Heizgases bei den für Gas- und Flüssigbrennstoff genehmigten Anlagen BA- 1701 und 1703 und der Rohöldestillation A11 zum Einsatz kommen. Hieraus ergeben sich laut Antrag jedoch keine Auswirkungen auf den beantragten Emissionsgrenzwert. Aus diesem Grund konnte der ausnahmsweise Einsatz von Flüssigbrennstoff zugelassen werden, der jedoch nach bestehender Genehmigungssituation einen maximalen Schwefelgehalt von 0,2 % aufweisen darf.

Bei der Gasunterfeuerung handelt es sich um ein Gemisch von Gasen, die im Raffinerieverbund bei der Produktion erzeugt werden, sowie von Erdgas und Koksofengas, welche von externen Lieferanten bezogen werden („sonstige Gase“).

Die Berechnung des beantragten Grenzwertes ist auf der Basis der Einzelgrenzwerte und der Betriebswerte für gasförmige Brennstoffe erfolgt.

Zur Ermittlung der Emissionen bei Anwendung der Kompensation hat die Antragstellerin die relevanten Parameter ermittelt und tabellarisch im Antrag aufgelistet. In der Tabelle werden die relevanten Werte für die Feuerungsanlagen angegeben. Das sind Angaben zu Heizmedium, Feuerungswärmeleistung sowie der Emissionsgrenzwert für jede Feuerungsanlage als Tagesmittelwert.

Durch die neuen Regelungen der 13. BImSchV und REF-VwV verschärfen sich die SO₂-Emissionsgrenzwerte bei gasbefeuerten Feuerungsanlagen von 50 mg/m³ auf 35 mg/m³. Der SO₂-Emissionsgrenzwert der FCC-Anlage wird von 1.200 mg/m³ auf 800 mg/m³ verschärft.

Somit war der für die FCC-Anlage angesetzte Emissionsgrenzwert zu korrigieren, da dieser nicht 1.200 mg/m³, sondern 800 mg/m³ beträgt (s. Ziffer VI.3.2.2).

Tabellarisch aufgeführt wurden die Betriebsdaten für die Tagesmittelwerte der SO₂-Emissionen sowie die repräsentativen Abgasvolumenströme.

Auf Basis dieser Daten wurde entsprechend der oben genannten Formel der Emissionsgrenzwert für jede gemeinsame Ableitung über einen Schornstein ermittelt.

Für die Bestimmung der Massenströme wurde als repräsentativer Abgasvolumenstrom der Begründung zur 13. BImSchV bzw. REF-VwV (Bundesratsdrucksache 646/17 und 647/17 vom 20.09.2017) entsprechend der reale Abgasvolumenstrom im Zeitraum 12/2016 – 11/2017 herangezogen. Die Daten aus 2018 wurden aufgrund des Anlagenstillstandes am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst nicht berücksichtigt.

Die Repräsentativität der Daten aus dem vorgelegten Zeitraum wurde mit den vorliegenden Daten der Emissionsfernüberwachung aus dem Jahr 2019 überprüft.

Die Ergebnisse der rechnerischen Überprüfung des Kompensationsgrenzwertes sind in Anhang I zusammengestellt. Nach der in § 10 a Abs. 2 der 13. BImSchV angegebenen Formel wurde der aus den Einzelgrenzwerten gebildete Grenzwert ermittelt mit 181 mg/m³.

Der Grenzwert für die SO₂-Emissionsmassenkonzentration am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst wird für die unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen ab dem 01.01.2024 auf 180 mg/m³ für den Tagesmittelwert festgesetzt.

Die in der 13. BImSchV und der REF-VwV beschriebene und für die Genehmigung der Kompensation notwendige Überkompensation wird durch die Beantragung eines Emissionsgrenzwertes erreicht, der im Vergleich zur Summe der einzelquellbezogenen Einzelgrenzwerte um 1 mg/m³ strenger gefasst ist.

Die Voraussetzung für die Zulassung der Kompensationsregel ist somit erfüllt.

Die Entscheidung über die Zulassung der Kompensationsregelung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Der Entscheidung wurden folgende Erwägungen zugrunde gelegt.

Durch die Kompensationsregelung wird insgesamt eine strengere Emissionsbegrenzung umgesetzt, als dies durch die Festsetzung der gesetzlichen Grenzwerte für Einzelanlagen erreicht würde. Die Regelung ermöglicht es dem Betreiber, durch Anlagen, die die Grenzwerte „besser“ einhalten, die „schlechtere“ Emissionssituation anderer Anlagen auszugleichen.

Damit kann, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, die zukünftige deutliche Emissionsminderung bei der FCC-Anlage die eher geringen Emissionsüberschreitungen anderer Anlagen kompensieren. Dafür will der Betreiber nach Angabe im Antrag einen „mittleren zweistelligen Millionenbetrag“ in die FCC-Anlage investieren. Ohne die Eröffnung der Kompensationsregelung müssten technische und/oder bauliche Maßnahmen an jeder Anlage getroffen werden, die die Grenzwerte nicht einhalten kann. Damit würden ein erhöhter Nachrüstungsaufwand und weitere beträchtliche Investitionskosten anfallen, für entsprechende Nachrüstungen würde auch wesentlich mehr Zeit benötigt. Ein höheres Schutzniveau als bei der Kompensation würde dadurch jedoch nicht erreicht werden. Die Anwendung der Kompensation stellt vorliegend mithin das angemessene Mittel dar, um die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen zu erfüllen. Insofern ist die Zulassung der Kompensation insgesamt interessengerecht.

VI.3.2 Begründung der Ausnahmeregelung gemäß Ziffer I.2

VI.3.2.1 Zulassung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung gemäß Ziffer I.2.1

Es wurde mit den vorliegenden Betriebsdaten überprüft, ob der Kompensationsgrenzwert aus Ziffer I.1 eingehalten werden kann. Der aus den Betriebswerten errechnete Wert überschreitet den aus den Einzelgrenzwerten errechneten Grenzwert für die Kompensation. Nach § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV muss der Kompensationswert jedoch kleiner sein als der aus den Einzelgrenzwerten berechnete Emissionsgrenzwert. Den Angaben im Antrag zufolge wäre eine Unterschreitung des Emissionsgrenzwertes erst nach der Durchführung von Maßnahmen möglich.

Die Ruhr Oel GmbH beantragt in Anwendung des § 26 der 13. BImSchV bzw. der Nr. 9 der REF-VwV eine zeitlich begrenzte Ausnahme durch Zulassung eines weniger strengen Emissionsgrenzwertes für Schwefeloxide (SO₂) bis zum 31.12.2024. Die Antragstellerin hat im Rahmen des Verfahrens dargelegt, dass die Anforderungen nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand fristgerecht erfüllbar sind (§26 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9. REF-VwV).

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der EU-RL 2010/75/EU in deutsches Recht und der technischen Komplexität der betroffenen Anlagen können die Anforderungen noch nicht eingehalten werden. Hierfür sind Nachrüstungen an den betroffenen Anlagen erforderlich, die mit einem entsprechenden planerischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand einhergehen. Insbesondere können die dafür erforderlichen technischen Nachrüstungen nur im Rahmen eines Anlagenstillstandes durchgeführt werden und sollen im nächsten Stillstand der Anlagen am Standort Gelsenkirchen-Horst im 2. Quartal 2023 umgesetzt werden.

Im Kapitel „Maßnahmen zur SO₂-Emissionsminderung der FCC-Anlage“ des Antrags wird beschrieben, wie durch Additivdosierung in der FCC-Anlage selbst und durch bauliche und betriebliche Änderungen im nachgeschalteten Aminsystem zukünftig die SO₂-Emissionen der FCC-Anlage abgesenkt werden sollen. Die FCC-Anlage ist im Rahmen der Kompensation, am Standort Gelsenkirchen-Horst, der Hauptemittent an SO₂, so dass die Überlegung des Betreibers durchaus sinnvoll ist, mit Maßnahmen bei dieser Anlage anzusetzen und die Emissionen zu mindern. Hierfür müssen die erforderlichen Zulassungsverfahren durchgeführt und die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird die nach den Regeln der 13. BImSchV und REF-VwV berechnete und festgelegte Emissionskonzentration die einzelquellenbezogene zulässige Emissionskonzentration unterschreiten.

Für eine schnellere Umsetzung müssten zusätzlich zu den regelmäßig alle fünf Jahre vorgesehenen Revisionsstillständen die Anlagen außerplanmäßig abgefahren und angefahren werden. Dafür müssten insbesondere sämtliche Anlagen von Inhaltsstoffen befreit werden. Diese Vorgänge würden zusätzliche Emissionen verursachen, die die erzielbaren tatsächlichen Emissionsminderungen zum Teil aufwiegen. Unter Einbeziehung der Kosten, zusätzlich zum angegebenen „mittleren zweistelligen Millionenbetrag“ für die beabsichtigten Maßnahmen zur Emissionsminderung, wäre eine Nachrüstung der Anlagen außerhalb der turnusmäßigen Revisionsstillstände unverhältnismäßig.

Bei den betroffenen Anlagen werden im Übrigen dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV). Derzeit werden nach Angaben des Antragstellers nachfolgende Techniken und Maßnahmen umgesetzt:

- BVT 26 I. i. Verwendung von SO_x-reduzierenden Katalysatorzusätzen
- BVT 26 I. ii. Verwendung schwefelarmer Einsatzstoffe (z. B. durch entsprechende Wahl oder durch Hydrotreatment der Einsatzstoffe)
- BVT 26 II. ii. Regenerative Wäsche (primärseitig)

Des Weiteren verfügt der Werkstandort in Gelsenkirchen-Horst über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (DIN EN ISO 14001) und Energiemanagementsystem (DIN EN 50001), wodurch ein Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes erzielt werden soll.

Die eingereichten Antragsunterlagen zeigen, dass alle Anlagen, die an der Glockenregelung teilnehmen, eine ausreichende Schornsteinhöhe nach der TA Luft auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert haben (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV).

Die Ausnahme widerspricht auch nicht dem Anhang V der IED, der für Feuerungsanlagen, die aus Raffinerierückständen erzeugte Gase mit niedrigem Heizwert verfeuern und bei denen die Genehmigung vor dem 27.11.2002 erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von deren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde (sofern die Anlage spätestens zum 27.11.2003 in Betrieb genommen wurde), einen SO₂-Emissionsgrenzwert von 800 mg/m³ als Obergrenze vorgibt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV).

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Antragstellerin nachvollziehbar darlegen konnte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

Die Entscheidung über die Zulassung der zeitlich begrenzten Ausnahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Zulassung ist insbesondere verhältnismäßig.

Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der Vorgaben aus der 13. BImSchV und der REF-VwV lag lediglich bei 10 Monaten, da die Umsetzung der BVT-Vorgaben in deutsches Recht nicht wie vorgesehen im Oktober 2015, sondern erst im Dezember 2017 erfolgt ist. Da für die Anpassung der Anlagen an die Regelungen verschiedene Vorarbeiten wie Planung, Durchführung von Genehmigungsverfahren und Errichtung von Anlagen erforderlich sind und die Emissionen insgesamt verringert werden, ist die Zulassung der Ausnahme angemessen und geboten. Der Zeitraum für die rechtzeitige Umsetzung bis 29.10.2018 war bereits zum damaligen Zeitpunkt mit 10 Monaten objektiv zu kurz um die erforderlichen rechtlichen sowie technischen Vorkehrungen treffen zu können. Darüber hinaus war es der Antragstellerin nicht möglich, die umfangreichen Arbeiten im Anlagenstillstand 2018 umzusetzen. Dies ist mit verhältnismäßigem Aufwand erst im nächsten Anlagenstillstand 2023 ausführbar.

Die vom Betreiber für die Umsetzung von Maßnahmen mittlerweile veranschlagte Zeit war nach Prüfung jedoch zu lang (s. hierzu Ziffer VI.3.2.2).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sowie der ausschließlichen Gasfeuerung am Standort Gelsenkirchen-Horst, die zu geringeren Schwefeloxidemissionen führt als Flüssigfeuerung, und aufgrund der ansonsten erfüllten Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 konnte entschieden werden, dass die Erteilung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung verhältnismäßig und angemessen ist.

VI.3.2.2 Ablehnung gemäß Ziffer I.2.1

Bei der Prüfung des Antrags zeigte sich, dass der Kompensationsgrenzwert, der sich aus der Ermittlung nach Rechenvorschrift unter Anwendung der Einzelgrenzwerte ergibt, niedriger ist als der Rechenwert für die Betriebsdaten. Dies zeigt, dass die Emissionen erst nach Umsetzung von Maßnahmen geringer sein können als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Aus diesem Grund wurde eine Ausnahme beantragt.

Nach Umsetzung der Maßnahmen an der FCC-Anlage (s. Ziffer VI.1.5) muss der Einzelgrenzwert von 800 mg/m^3 durch den Tagesmittel-Betriebswert deutlich unterschritten werden, damit die Überschreitungen der anderen Anlagen kompensiert werden können.

Die beantragte Ausnahme beinhaltet die Festsetzung des bis zum Wirksamwerden von Maßnahmen einzuhaltenden Grenzwertes von 256 mg/m^3 für SO_2 sowie den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen und Einhalten des neuen Grenzwertes ab dem 01.01.2025.

Vergleicht man die derzeitige Emissionssituation mit der beantragten Emissionssituation bis 2023, so würde sich die beantragte Emissionssituation gegenüber der derzeitigen Emissionssituation verschlechtern. Aus den Betriebsdaten ergibt sich, dass die an der Kompensation teilnehmenden Anlagen eine Gesamtfracht von 104 kg/h emittieren, woraus sich ein Emissionsgrenzwert von 209 mg/m^3 ergibt. Der beantragte Emissionsgrenzwert von 256 mg/m^3 würde zu einer emittierten Fracht von 128 kg/h führen, also einer Erhöhung um $24 \text{ kg SO}_2/\text{h}$.

Dass ein Grenzwert von 209 mg/m^3 als Tagesmittel einhaltbar ist, zeigt die Auswertung der Betriebsdaten (s. Anhang I). Im Antrag auf Kompensation stellt die Firma Ruhr Oel GmbH den Antrag, für den Glockengrenzwert einen Ausnahmewert in Höhe von 256 mg/m^3 zugelassen zu bekommen. Dieser Ausnahmewert fußt auf der seitens der Antragstellerin angestellten Berechnung des Glockengrenzwertes, in der für alle Anlagen der geltende Grenzwert von 35 mg/m^3 angesetzt wird, mit Ausnahme der FCC-Anlage. Hier wird der Grenzwert nach altem Recht von 1.200 mg/m^3 eingesetzt.

Diese Berechnung ist nicht zulässig. § 10 a der 13. BImSchV gibt für die in die Berechnungsformel einzusetzenden Einzelkonzentrationen $C_{i \text{ SO}_x}$ die nach den §§ 6, 7 und 10 der 13. BImSchV bestimmten Emissionsgrenzwerte an, eine analoge Berechnungsformel findet sich unter Nr. 8 der REF-VwV. Mit diesen Einzelkonzentrationen und den repräsentativen Abgasvolumenströmen wird der Glockengrenzwert berechnet. Dieser beträgt für die Kompensationsregelung für den Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst 181 mg/m^3 . Ob dieser Wert eingehalten wird, lässt sich aus den Betriebsdaten berechnen.

Falls der Grenzwert nicht eingehalten werden kann, wenn sich also aus den Betriebsdaten ein höherer Glockenwert ergibt (wie hier zu 209 mg/m^3), so lässt sich eine Ausnahme von der Kompensationsregelung in Form eines höheren

Glockengrenzwertes nicht dadurch begründen, dass in die Berechnungsformel für einige Anlagen die aktuellen und für andere Anlagen die alten Grenzwerte eingesetzt werden. Die Ausnahme orientiert sich vielmehr an den Betriebsdaten und dem damit dokumentierten Status quo, der sich nicht auch noch verschlechtern sollte (s. Ziffer VI.2.2).

Diese Vermischung neuer Grenzwerte mit einem alten Grenzwert von 1.200 mg/m^3 für die FCC-Anlage hat die Antragstellerin in ihrem Antrag jedoch vorgenommen. Dem somit als Antrag auf Einzelgrenzwertfestsetzung zu wertenden Teil des Antrags auf Kompensation kann daher nicht entsprochen werden. In die Berechnung werden die geltenden Einzelgrenzwerte zur Berechnung des Glockengrenzwertes und die Betriebsdaten zur Berechnung des Glockengrenzwertes eingesetzt, wobei letzterer im Fall einer Überschreitung des Grenzwertes wie in diesem Fall als Ausnahmewert für die Kompensationsregelung insgesamt heranzuziehen ist.

Die Antragstellerin beantragt die Anwendung von Kompensationsmöglichkeiten in Raffinerien gem. § 10a der 13. BImSchV unter Miteinbeziehung von Feuerungsanlagen nach der REF-VwV für einen SO_2 -Glockengrenzwert für die unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen bis zum 31.12.2024.

Aus Nr. 8 der REF-VwV ergibt sich für bestehende Anlagen zum katalytischen Spalten ein verschärfter SO_2 -Emissionsgrenzwert von 800 mg/m^3 bei vollständiger Verbrennung. Dieser neue Grenzwert kann mit der bestehenden Anlagenkonfiguration der FCC-Anlage nicht eingehalten werden und erfordert technische Maßnahmen, deren Umsetzung im Anlagenstillstand 2023 vorbereitet und nach Angaben der Antragstellerin erst bis Ende 2024 final implementiert werden kann.

Begründet wird die über den Anlagenstillstand hinausgehende Frist von zusätzlichen 1,5 Jahren mit fehlender Verfügbarkeit von internen und externen personellen Ressourcen als auch mit den Lieferzeiten für Materialien.

Die Gewährung einer Frist für die Umsetzung von Maßnahmen, mit deren Hilfe der Grenzwert gemäß REF-VwV eingehalten werden soll, beruht auf der Erfüllung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die sofortige Einhaltung des Grenzwertes ohne die Durchführung von Maßnahmen ist technisch nicht möglich. Seit In Krafttreten der neuen rechtlichen Vorgaben sind jedoch bereits rund 3 Jahre vergangen, bis zum Ende der beantragten Frist sind es insgesamt rund 7 Jahre.

Die ohne Anlagenstillstand durchzuführenden Arbeiten zur Einbindung in das Aminsysteem müssen nicht zwingend nach dem Anlagenstillstand durchgeführt werden, sie können auch vorlaufend ausgeführt werden, so dass der reine Anschluss der Anlage dann im Stillstand vollzogen werden kann. Für die Durchführung von Testläufen und die Anpassung des Dosiersystems steht nach dem Anlagenstillstand noch ein halbes Jahr bis zum Ende der gesetzten Frist zur

Verfügung, das als ausreichend für den Umfang der Arbeiten angesehen werden kann. Ein konkreter Zeitplan wurde seitens der Antragstellerin hierfür nicht vorgelegt.

In Erfüllung der Betreiberverantwortung obliegt es der Antragstellerin, die Planung der erforderlichen Maßnahmen mit der gebotenen Priorität voranzutreiben. Bei umgehender Beantragung der Maßnahmen blieben noch rund 3 Jahre Zeit für die Realisierung der Maßnahmen.

Daher ist die Gewährung einer Frist für die Umsetzung der Maßnahmen bis zum 31.12.2023 als verhältnismäßig anzusehen.

VI.3.3 Begründung der Ausnahmeregelung gemäß Ziffer I.2.2

Die Antragstellerin beantragt, die SO₂-Emissionen für die Anlagen, die bisher über kein Betriebsmessgerät zur kontinuierlichen Messung der Emissionskonzentration von Schwefeldioxid verfügen, auch weiterhin durch die Referenzanlage Refiner IV bestimmen zu dürfen. Dies gilt für folgende Anlagen:

- Hydrotreater (BA-3601)
- Vakuumdestillation V4 (BA-4001)
- Coker (BA-101 + BA-160)
- Coker-Entschwefelung MDE 500 (BA-501 + BA-502)
- Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401)
- Reformattrennung (BA-6800)
- Benzinentschwefelungsanlage (BA-3801)
- HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430)

Die Ermittlung der Abgasvolumenströme erfolgt zurzeit über Fixwerte oder anhand der Brennstoffdurchsätze (FWL Gas und FWL Öl) mit festen Emissionsfaktoren für die Abgasmengen.

Für die kontinuierliche Messung der SO₂-Emissionen muss bei den o.g. Anlagen eine Nachrüstung erfolgen.

Diese Nachrüstung kann nur im Rahmen eines Anlagenstillstandes erfolgen. Dieser Anlagenstillstand soll im 2. Quartal 2023 stattfinden, so dass ab dem 01.07.2023 die kontinuierliche Emissionsmessung erfolgen kann (s. u.). Ab diesem Zeitpunkt müssen die so nachgerüsteten Anlagen in das MEAC 2000-System überführt worden sein. Die beiden Implementierungsschritte bis 5 Monate nach Bescheidzustellung und bis zum 30.06.2023 sind in den Nebenbestimmungen Ziffern II.3.3 und II.3.4 aufgenommen worden.

Der nachträgliche Einbau von Messeinrichtungen wurde der Antragstellerin unter Ziffer II.3.4 auferlegt. Unter Punkt 1 des Antrags beantragt die Ruhr Oel GmbH als „Gegenstand des Antrags“ die rechnerische Ermittlung der SO₂-Emissionen anhand von Referenzwerten für Öfen mit einer FWL von < 20 MW. Unter Punkt 1.2 wird diese rechnerische Ermittlung erweitert auf die „gasbefeuerten Anlagen“. Dass damit nicht alle Anlagen gemeint sind, auch wenn die Anlagen am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst ausschließlich mit Gas befeuert

werden, ergibt sich aus Punkt 2.3 des Antrags. Hier werden die „gasbefeueerten Anlagen“ aufgeführt:

- Hydrotreater (BA-3601)
- Vakuumdestillation V4 (BA-4001)
- Coker (BA-101 + BA-160)
- Coker-Entschwefelung MDE 500 (BA-501 + BA-502)
- Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401)
- Reformattrennung, BA-6800
- Benzinentschwefelungsanlage (BA-3801)
- HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430)

Damit beabsichtigt die Antragstellerin die bestehende rechnerische Überwachung des Kompensationswertes weiterhin beizubehalten. Dies ist rechtlich jedoch nicht mehr zulässig.

Die beantragte rechnerische Ermittlung war nach der 13. BImSchV vom 24.07.2004 zulässig. Unter § 15 Abs. 6 der damaligen 13. BImSchV fand sich die Regelung, „Abweichend von Abs. 1 sind bei Feuerungsanlagen und Gasturbinenanlagen, die ausschließlich mit leichtem Heizöl, Dieseldkraftstoff oder Erdgas betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich. Bei Betrieb mit anderen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich, wenn die Emissionsgrenzwerte durch den Einsatz entsprechender Brennstoffe eingehalten werden.“

Diese Regelung wurde mit in Kraft treten der 13. BImSchV in der Fassung vom 02.05.2013 geändert und findet sich im heutigen Verordnungstext nicht mehr wieder.

In der 13. BImSchV in der Fassung von 2017 regelt § 20, kontinuierliche Messungen, Abs. 8: „Bei Anwendung von § 10a bleiben die Anforderungen zur Messung und Überwachung an der jeweiligen Einzelquelle nach den Abs. 1-3 und 5-7 sowie der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft unberührt.“

In der Begründung zur Verordnung wird hierzu ausgeführt:

„Abs. 8 dient der vollständigen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen 57 und 58 aus dem Durchführungsbeschluss 2014/738/EU für das Raffinieren von Mineralöl und Gas. Es soll dadurch klargestellt werden, dass sofern von der Regelung nach § 10a der 13. BImSchV Gebrauch gemacht wird, die Einzelquellen weiterhin kontinuierlich zu überwachen und der zuständigen Behörde zu übermitteln sind.“

Zudem besteht auch für die Anlagen, die nicht der 13. BImSchV, sondern der REF-VwV unterfallen ($FWL < 50$ MW), eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung der Emissionen, wenn sie Bestandteil einer Kompensationsregelung sind. So besagt Nr. 9 der REF-VwV:

„Kontinuierliche Messungen

[...] Wird von der Kompensationsmöglichkeit für Schwefeloxide oder Stickstoffoxide Gebrauch gemacht, hat der Betreiber die dafür notwendigen Parameter, insbesondere den Abgasvolumenstrom und die Massenkonzentration für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, oder Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, an der jeweiligen Einzelquelle kontinuierlich zu ermitteln und der zuständigen Behörde zu übermitteln.“ (s. auch Nebenbestimmung Ziffer II.3.4).

Unter § 19 der 13. BImSchV wird weiter ausgeführt, dass

„für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechende Messverfahren angewendet [...] werden.“

Für die Ermittlung des Abgasvolumenstromes aus dem Energieverbrauch liegt ein den Stand der Technik konkretisierendes Normenwerk im Sinne des § 19 Abs. 2 vor (DIN EN ISO 16911). Für die Berechnung der SO₂-Emissionskonzentration anstelle der kontinuierlichen Messung liegen keine entsprechenden Normen vor, vgl. hierzu auch Anhang 5 TA Luft-Entwurf. Somit ergibt sich auch aus den allgemeinen Anforderungen an Messung und Überwachung der 13. BImSchV kein Anhaltspunkt für die Zulässigkeit der rechnerischen Ermittlung der SO₂-Emissionskonzentrationen.

Der Antrag auf „Absehen von kontinuierlichen Messungen“ für die Bestimmung der Emissionsmassenkonzentration an SO₂ kann somit nicht auf Abschnitt 3 der 13. BImSchV, die REF-VwV oder TA Luft gestützt werden. Der Antrag wurde hilfsweise als Antrag auf Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 der REF-VwV von den Vorschriften der § 20 der 13. BImSchV und der Nr. 8 der REF-VwV gewertet.

Die Zulassung dieser Ausnahme ist unter kumulativer Erfüllung folgender Voraussetzungen möglich (s. auch Ziffer VI.2.3):

1. einzelne Anforderungen der Verordnung sind nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar,
2. im Übrigen werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt,
3. die Schornsteinhöhe ist nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 vor, und
4. die Ausnahmen stehen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Verfahrens dargelegt, dass die Einrichtung von kontinuierlichen Messungen nicht vor dem 01.07.2023 abgeschlossen sein kann.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass dafür neue Probeentnahmestellen einzurichten sind, deren Zugänglichkeit über eine Zuwegung (Bühne, Steigleiter,

Treppe) herzustellen ist. Für die Probenahmestellen selbst müssen Öffnungen in die Kamine eingebracht werden sowie entsprechende Stutzen zur Probenahme und für Messungen. Des Weiteren fallen noch die Verkabelung, Aufstellung von Analysenschränken/Analysehäusern, die Versorgung mit Hilfsstoffen (Stickstoff, Luft etc.) sowie die Einbindung in die interne und externe Datenweiterleitung einschließlich der rechnerischen Auswertung an.

Für die bauliche Einbindung der neuen Messeinrichtungen (Öffnung der Kamine) ist ein Stillstand der jeweiligen Anlage erforderlich.

Der nächste Anlagenstillstand findet im 2. Quartal 2023 statt.

Es wäre unverhältnismäßig, für den Einbau der Messeinrichtungen einen zusätzlichen außerplanmäßigen Anlagenstillstand zu verlangen. Durch die außerplanmäßigen An- und Abfahrvorgänge würden zusätzliche Emissionen und zusätzliche Kosten verursacht. Mit dem Einbau von Messeinrichtungen ist eine bessere Steuerung und Überwachung des Gesamt-Emissionswertes möglich, eine Emissionsminderung wird hierdurch nicht bewirkt.

Da für die oben angegebenen Anlagen bis zum 01.07.2023 keine kontinuierlichen Messungen durchgeführt werden können, müssen die Emissionskonzentrationen bis zu diesem Zeitpunkt wie bisher durch Berechnung auf Basis des Referenzwertes ermittelt werden (siehe Ziffer II.3.1).

Bei den betroffenen Anlagen werden im Übrigen dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt. Derzeit werden nach Angaben des Antragstellers nachfolgende Techniken und Maßnahmen umgesetzt:

- BVT 26 I. i. Verwendung von SO_x-reduzierenden Katalysatorzusätzen
- BVT 26 I. ii. Verwendung schwefelarmer Einsatzstoffe (z. B. durch entsprechende Wahl oder durch Hydrotreatment der Einsatzstoffe)
- BVT 26 II. ii. Regenerative Wäsche (primärseitig)

Des Weiteren verfügt der Werkstandort in Gelsenkirchen-Horst über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (DIN EN ISO 14001) und Energiemanagementsystem (DIN EN 50001), wodurch ein Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes erzielt werden soll.

Die eingereichten Antragsunterlagen zeigen, dass alle Anlagen, die an der Glockenregelung teilnehmen, eine ausreichende Schornsteinhöhe nach der TA Luft haben.

Die für die Übergangszeit vorgesehene Überwachung widerspricht auch nicht der Anforderung des Anhangs V, Teil 3 Nr. 1 der IED, da die SO₂-Emissionskonzentrationen der Feuerungsanlagen, die unter den Geltungsbereich fallen, kontinuierlich gemessen werden.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Antragstellerin nachvollziehbar darlegen konnte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

Aus diesem Grund konnte die zeitlich verspätete Umsetzung der Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung zugelassen werden.

Bei der Ausübung des vom Ordnungsgeber eingeräumten Ermessens wurde auch hier einbezogen, dass der zeitliche Rahmen von 10 Monaten für die Umsetzung der Anforderungen angesichts des damit einhergehenden Aufwandes zu knapp bemessen war. Die Umsetzung der erforderlichen Nachrüstungen ist mit verhältnismäßigem Aufwand zu den genannten Zeitpunkten möglich. Auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt an den genannten Anlagen keine kontinuierliche Messung erfolgt, so werden die emittierten Mengen an SO₂ doch wie bisher kontinuierlich ermittelt, d.h. die Überwachung der Einhaltung des Grenzwertes findet statt.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aufgrund der ansonsten erfüllten Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der 13. BImSchV konnte entschieden werden, dass die Erteilung einer temporären Ausnahme für die kontinuierliche Messung verhältnismäßig und angemessen ist.

VI.3.4 Begründung zu Ziffer I.3

Mit Bescheid vom 31.01.2019 (Az. 500-0073211-0001/0006.V) wurden unter Ziffern I.1. und I.2. für die genannten Anlagen in Bezug auf die 13. BImSchV klarstellend und in Bezug auf die REF-VwV regelnd verfügt, dass die Grenzwerte für Schwefeloxide ab dem 29.10.2018 gelten und ab diesem Zeitpunkt auch die kontinuierliche Überwachung der Emissionen für Schwefeloxide zu erfolgen hat. Gleichzeitig wurden diese Regelungen unter den Ziffern I.3. und I.4. des Bescheides widerrufenlich ausgesetzt und durch Regelungen in den Nebenbestimmungen konkretisierende Unterlagen gefordert.

Die aufgrund der weiteren eingereichten Antragsunterlagen getroffenen Regelungen dieses Bescheides ersetzen in dem hier geregelten Umfang die entsprechenden zugelassenen widerrufenlichen Aussetzungen nach Ziffern I. 3. und I.4. des Bescheides vom 31.01.2019.

VI.3.5 Begründung der Nebenbestimmungen

Nach § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV, § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV bzw. Nr. 8, 9 REF-VwV i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG NRW dürfen die gegenständlichen Regelungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Auch unter Berücksichtigung des Antrags handelt es sich dabei um erforderliche und angemessene Regelungen zur Erteilung der Ausnahmen um sicherzustellen, dass die Anforderungen in dem gewährten Rahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Für den Vollzug der Kompensationsregelung wurde im Hinblick auf § 10a Abs. 2 S. 4 der 13. BImSchV und auf Nr. 8 REF-VwV verfügt, dass bei Änderung einer der in der Kompensationsregelung berücksichtigten Anlage der berechnete Emissionsgrenzwert zu überprüfen ist (s. Ziffer II.1.1). Damit der Überwa-

chungsbehörde für die Überprüfung und ggf. Neuberechnung des Emissionsgrenzwertes ein ausreichender zeitlicher Rahmen zur Verfügung steht, ist unter Ziffer II.1.1 eine dafür angemessene Frist von einem Monat festgelegt worden.

Durch die Regelung der Nebenbestimmung Ziffer II.1.2 soll eine effektive Überwachung vor Ort gewährleistet werden. Die Bereithaltung der Unterlagen ist dem Betreiber ohne großen Aufwand möglich.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die zeitlich begrenzten Ausnahmeregelungen nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden konnten ist es geboten, die Regelungen dieses Bescheides unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen (Ziffer II.1.3).

VI.3.5.1 Ermittlung und Messung des Kompensationsgrenzwertes

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich es für erforderlich erachtet, für den Vollzug der Kompensationsregelung, insbesondere im Hinblick auf die messtechnische Überwachung des Kompensationsgrenzwertes, weitere Regelungen zu treffen.

Für die Ermittlung der SO₂-Emissionen sind kontinuierliche Messeinrichtungen für alle an der Kompensation teilnehmenden Anlagen gemäß § 20 der 13. BImSchV und Nr. 8 der REF-VwV vorgeschrieben.

Bisher wurden die SO₂-Emissionen der unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen durch ein Rechenmodell überwacht (Modul „SO₂-Glocke Horst“), das als Bestandteil des im Emissionsrechner hinterlegten Gesamtmodells für den Werkstandort Gelsenkirchen-Horst implementiert ist.

Dabei wurde eine Vielzahl von Anlagen summarisch unter „gasbefeuerte Anlagen“ zusammengefasst. Dies ist in Anwendung der Kompensationsregelung der 13. BImSchV bzw. der REF-VwV nicht mehr zulässig, es müssen die Werte der Einzelanlagen ausgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde unter Ziffer II.2.1 verfügt, dass die Parameter für jede Feuerungsanlage kontinuierlich zu messen bzw. zu ermitteln sind.

Die Überwachung des Grenzwertes wird analog der Berechnung aus § 10a der 13. BImSchV durchgeführt. Da weder in der 13. BImSchV noch in der REF-VwV Vorgaben zur Ermittlung des aktuellen, realen Emissionswertes vorgesehen sind, ist diese Vorgehensweise folgerichtig. In der Nebenbestimmung Ziffer II.2.1 wird daher für die kontinuierliche Überwachung des Grenzwertes die Messung und Berechnung der realen Emissionsmassenkonzentration analog zur Berechnung des Grenzwertes festgelegt.

Unter Ziffer II.2.2 wird die Regelung zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes der „Glocke“ getroffen. Damit wird die gemäß Ziffer II.2.1 ermittelte Gesamtemissionsmassenkonzentration in Bezug gesetzt zu der im Tenor festgesetzten Emissionsbegrenzung und Rechtssicherheit geschaffen über die Einhaltung des Grenzwertes.

Da der festgesetzte Grenzwert von 180 mg/m^3 nicht unmittelbar eingehalten werden kann und eine temporäre Ausnahme für die Emissionsbegrenzung zugelassen wird, wird für den Zustand bis zum Einhalten des Grenzwertes zusätzlich eine Begrenzung der emittierten Fracht an SO_2 vorgenommen (Ziffer II.2.3). Die Begrenzung der Fracht auf 104 kg/h resultiert aus den im Antrag enthaltenen Betriebsdaten. Auch bei Einhalten des unter Ziffer I.2.1 festgelegten Ausnahmegrenzwertes von 209 mg/m^3 könnte ansonsten durch eine höhere Auslastung der Anlagen, also durch eine Erhöhung des Abgasvolumenstroms, theoretisch eine höhere Fracht emittiert werden (s. auch Ziffer VI.3.2.2). Als Unterfall des Vorsorgeprinzips unterliegt das Immissionsschutzrecht auch dem Verschlechterungsverbot. Es soll ein weiteres Anwachsen von Umweltbelastungen ausschließen und will zumindest die vorhandene Umweltqualität in ihrem „Bestand“ (Status quo) garantieren. Der ausnahmsweise zugelassene Weiterbetrieb der unter Ziffer I.1 genannten Anlagen, obwohl die gesetzlich gültigen Grenzwerte für SO_2 nicht eingehalten werden können, kann nicht mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Emissionen einhergehen. Aus diesem Grund wurde bis zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach der Umsetzung von Maßnahmen ab 01.01.2024 auch unter Ziffer II.2.3 eine Frachtbegrenzung aufgelegt.

Unter Ziffer II.3.1 werden Regelungen dazu getroffen, wie die Messergebnisse der an der Kompensationsregelung teilnehmenden Anlagen messtechnisch zusammengeführt, aufbereitet und zur unter Ziffer II.2.1 beschriebenen Emissionsmassenkonzentration verdichtet werden. Hierzu sind im Antrag keine erschöpfenden Aussagen getroffen worden, so dass für den Vollzug der Kompensationsregelung noch weitere konkretisierende Regelungen erforderlich sind.

Das Modul „ SO_2 -Glocke Horst“ dient der Erfassung und Darstellung der gemessenen und berechneten Emissionsgrößen. Nicht alle der unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen verfügen aber bereits über Betriebsmessgeräte zur kontinuierlichen Messung der Emissionskonzentration von Schwefeldioxid.

Bei den Anlagen ohne automatischem Messsystem (AMS) zur Bestimmung der SO_2 -Konzentrationen wurde bislang auf das entsprechende AMS an der Anlage Refiner IV zurückgegriffen.

Die SO_2 -Emissionen resultieren den Darstellungen im Antrag zufolge aus der chemischen Zusammensetzung des eingesetzten Brennstoffs. Damit lassen sich die gemessenen SO_2 -Konzentrationen nach Angaben der Antragstellerin an einer Emissionsquelle unter Berücksichtigung des Abgasvolumenstroms auch auf alle Anlagen, die dasselbe Heizmedium unterfeuern, übertragen. Am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst wird zentral ein Heizgasgemisch erstellt, welches auf alle gasbefeuerten Anlagen verteilt wird, so dass nach Angabe der Antragstellerin der Schwefelgehalt des Heizgases werkweit identisch ist. Aus diesem Grund beantragt die Antragstellerin, die SO_2 -Emissionen für die Anlagen, die bisher über kein Betriebsmessgerät zur kontinuierlichen Messung der Emissionskonzentration von Schwefeldioxid verfügen, auch weiterhin durch die Referenzanlage Refiner IV bestimmen zu dürfen. Dies gilt für folgende Anlagen:

- Hydrotreater (BA-3601)
- Vakuumdestillation V4 (BA-4001)
- Coker (BA-101 + BA-160)
- Coker-Entschwefelung MDE 500 (BA-501 + BA-502)
- Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401)
- Reformattrennung (BA-6800)
- Benzinentschwefelungsanlage (BA-3801)
- HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430)

Die Ermittlung der Abgasvolumenströme erfolgt zurzeit über Fixwerte oder anhand der Brennstoffdurchsätze (FWL Gas u. FWL Öl) mit festen Emissionsfaktoren für die Abgasmengen (s. hierzu Ziffer VI.3.3).

Den Darstellungen im Antrag zufolge besteht am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst bereits ein System für die Auswertung der gemessenen Emissionskonzentrationen und Abgasvolumenströme, das MEAC 2000-System. Dies wird für die Überwachung der bestehenden Kompensationsregelung für Schwefeldioxide verwendet. Dem Antrag wurde das TÜV-Gutachten aus 2013 beigelegt, das folgende Punkte zum Inhalt hat:

- Prüfung des Rechenmodells in Bezug auf das Modul „Anlagenmodell SO₂-Glocke Horst“ in der elektronischen Auswerteeinrichtung zur Emissionsüberwachung (MEAC 2000) für den Standort Gelsenkirchen-Horst auf Plausibilität und Vollständigkeit
- Beschreibung der im Prozessleitsystem implementierten Vorgehensweise zur Ermittlung und Verrechnung der Brennstoffmengen durch die Emissionsauswerteeinheit/Dokumentation der eingesetzten Messgeräte (Brennstoffdurchsätze, Heizwerte)
- Prüfung der hinterlegten Faktoren zur Ermittlung der Abgasmengen aus den Feuerungswärmeleistungen auf Plausibilität

Zur Überwachung der Kompensationsregelung ist es erforderlich, dass die an der Kompensationsregelung für Schwefeldioxid teilnehmenden Anlagen in ein Rechenmodell implementiert werden. Dies betrifft sowohl die Anlagen, die bereits über eine kontinuierliche Messung verfügen, wie auch die Anlagen, die zunächst weiter mit den ermittelten Werten wie oben dargestellt in das Modell eingehen, ab 01.07.2023 mit kontinuierlichen Messungen eingehen und zukünftig nicht mehr als Summenwerte in die Kompensationsregelung eingehen können. Es ist im Antrag nicht dargestellt, wie die Abgasvolumenströme auf aktueller Datenbasis unter Berücksichtigung aktueller technischer Vorschriften ermittelt werden bzw. gemessen werden sollen. Für die Ermittlung des Abgasvolumenstromes aus dem Energieverbrauch liegt ein den Stand der Technik konkretisierendes Normenwerk im Sinne des § 19 Abs. 2 vor (DIN EN ISO 16911), dessen Erfüllung noch nachzuweisen ist.

In Nebenbestimmung Ziffer II.3.1 wurde verfügt, dass diese Angaben bis spätestens 3 Monate nach Zustellung dieses Bescheides vorgelegt werden. Diese

Frist ist erforderlich, um die zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben zu gewährleisten und ist unter Berücksichtigung des damit einhergehenden Aufwandes für die Antragstellerin auch angemessen.

Gemäß §§ 18 und 19 der 13. BImSchV hat der Betreiber u. a. sicherzustellen, dass Messplätze eingerichtet werden, dem Stand der Technik entsprechende Messverfahren angewendet werden und geeignete Messeinrichtungen verwendet werden. Die zuständige Behörde bestimmt Näheres zur Einrichtung von Messplätzen, Messverfahren und Messeinrichtungen. Die Komplexität der erforderlichen Einrichtungen zur messtechnischen Überwachung des Grenzwertes bzw. der für die Ermittlung erforderlichen Parameter rechtfertigt die Forderung der Ziffer II.3.2, dass das Konzept zu Ziffer II.3.1 vorab einem Sachverständigen gemäß § 29 b BImSchG zur Prüfung vorgelegt wird und der Behörde das Prüfergebnis zur Verfügung gestellt wird.

Es wurde unter Ziffer II.3.2 entsprechend verfügt, das in Bezug genommene Gutachten im Sinne einer gutachterlichen Überprüfung zu aktualisieren bzw. zu ändern. Dieses Gutachten kann auf der Basis des Antrags und dieses Bescheides aktualisiert werden. Die dem Antrag beigefügte Fassung von 2013 spiegelt nicht die aktuellen rechtlichen und technischen Verhältnisse wider.

Damit mit Festsetzung der Kompensationsregelung auch eine reibungslose Überwachung des ermittelten Emissionswertes möglich ist, müssen die Mess- und Auswerteprozeduren bis spätestens 5 Monate nach Zustellung dieses Bescheides erfolgreich abgeschlossen sein. Diese Frist ist unter Berücksichtigung des damit einhergehenden Aufwandes auch ausreichend bemessen. Hierzu wurde unter Ziffer II.3.3 außerdem verfügt, dass bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen Implementierung der neuen Emissionsüberwachung bis 5 Monate nach Zustellung dieses Bescheides die bestehende Überwachung in Kraft bleibt. In der Regelung wurde ebenfalls berücksichtigt, dass sich nach Installierung der zusätzlichen Messeinrichtungen an den Anlagen, die noch nicht über kontinuierliche Messeinrichtungen verfügen, die Überwachung des Grenzwertes zum 01.07.2023 ändern wird (s. auch Ziffer VI.3.2.3).

Die Nachrüstung von Messeinrichtungen für die kontinuierliche Messung bei den Feuerungsanlagen, für die eine temporäre Ausnahme von der kontinuierlichen Messung beantragt wurde, bis zum 30.06.2023 ist unter Ziffer II.3.4 verfügt worden (ausführliche Begründung s. Ziffer VI.3.2.3).

Die Konkretisierung der erforderlichen Anforderungen an Messeinrichtungen gemäß § 19 der 13. BImSchV ist in die Nebenbestimmungen Ziffer II.3.6 bis 8 aufgenommen worden.

VI.3.5.2 Emissionsfernüberwachung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich es für erforderlich erachtet, Regelungen für die Übermittlung der Daten an die Bezirksregierung Münster, Dez. 53, als für die Überwachung zuständige Behörde, zu treffen.

§ 31 Abs. 5 BImSchG eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorzuschreiben. Hierfür wird die Übertragung der Daten per Emissionsfernüberwachung angeordnet.

Bereits jetzt werden die ermittelten Daten per Emissionsfernüberwachung an die Bezirksregierung Münster übermittelt. Unter Ziffer II.4.1 ist vorgegeben worden, dass diese Übermittlung der Daten weiterhin und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zur Einrichtung weiterer kontinuierlich messender Messgeräte erfolgen soll. Es ist eine angemessene Frist für die Erfüllung der Voraussetzungen gegeben worden. Unter Ziffer II.4 sind die Anforderungen, die gemäß 13. BImSchV an die Messeinrichtungen und ihren Betrieb zu stellen sind, aufgenommen worden.

VI.3.5.3 Unterfeuerung

Alle Öfen am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst werden mit gasförmigen Brennstoffen unterfeuert. Die Öfen der Rohöldestillation A11 und die Dampfkessel BA-1701/BA-1703 können zusätzlich auch mit flüssigem Brennstoff (Öl) unterfeuert werden. Es handelt sich dabei um Hydrotreater-Mitteldestillat.

Bei der Gasunterfeuerung handelt es sich um ein Gemisch von Gasen, die im Raffinerieverbund bei der Produktion erzeugt anfallen werden, sowie von Erdgas und Koksofengas, welche von externen Lieferanten bezogen werden.

Der Einsatz von flüssigem Brennstoff ist laut vorgelegtem Antrag grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Die Berechnung des beantragten Grenzwertes ist auf der Basis der Einzelgrenzwerte und der Betriebswerte für gasförmige Brennstoffe erfolgt. Damit ist der Einsatz von flüssigem Brennstoff grundsätzlich nicht mehr zulässig und wurde unter Ziffer II.5.1 für den Regelbetrieb ausgeschlossen.

Flüssiger Brennstoff kann laut Antrag noch zum Einsatz kommen bei den für Gas- und Flüssigbrennstoff genehmigten Anlagen BA-1701 und BA-1703 und der Rohöldestillation A11 bei An- und Abfahrprozessen oder Ausfall des Heizgases. Hieraus ergeben sich laut Antrag jedoch keine Auswirkungen auf den beantragten Grenzwert. Aus diesem Grund konnte der ausnahmsweise Einsatz von Flüssigbrennstoff zugelassen werden. Dabei darf jedoch der in bisherigen Genehmigungen festgesetzte maximale Schwefelgehalt von 0,2 % weiterhin nicht überschritten werden. Diese Regelung wurde deklaratorisch unter Ziffer II.5.2 in den Bescheid aufgenommen.

VI.3.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist angezeigt, da das Vollzugsinteresse das Aufschiebungsinteresse überwiegt.

Gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten hieran besteht. Ob ein solches besondere Voll-

zugsinteresse vorliegt, ergibt sich aus einer Abwägung zwischen dem Aufschiebungs- und dem Vollzugsinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Die Abwägung fällt vorliegend zugunsten des Vollzugsinteresses aus.

Die gegenständlichen gesetzlichen Anforderungen sind bereits in Kraft (vgl. Ziffer VI. 2). Im Interesse des effektiven Umweltschutzes besteht vorliegend ein erhebliches öffentliches Interesse an der schnellstmöglichen Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die in Bezug genommenen Regelungen stellen im öffentlichen Interesse insgesamt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben in dem eng begrenzt gewährten Rahmen schnellstmöglich eingehalten und überwacht werden können und die dafür erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. So werden zum einen die temporär erforderlichen und angemessenen Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Grenzwert für Schwefeloxide und die kontinuierlichen Messungen erteilt, die an die Stelle der bisherigen widerruflichen Aussetzungen treten (Ziffern zu I.). Zum anderen werden durch die Regelungen der Ziffern zu II. insbesondere die für die Berechnung der Werte maßgeblichen Parameter festgelegt (Ziffern zu II.2, II.5). Ebenso wird durch die Regelungen sichergestellt, dass die erforderlichen Nachrüstungen zeitgerecht umgesetzt werden (Ziffern zu II.3) und die Vorgaben und deren Umsetzung durch die Behörde entsprechend überwacht werden können (Ziffern zu II.1, II.4). Im Zusammenspiel dieser Regelungen ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben im Sinne eines effektiven Umweltschutzes in dem vorgegebenen Rahmen schnellstmöglich umgesetzt und überwacht werden können. Angesichts der bereits eingetretenen Verzögerungen kann hier kein weiterer Aufschub geduldet werden.

Das vornehmlich wirtschaftlich geprägte Aussetzungsinteresse der Antragstellerin steht dahinter zurück.

VI.3.7 Zwangsmittelandrohung

Gem. § 55 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang in Betracht. Vorliegend wurde das Zwangsgeld als Zwangsmittel gewählt, weil dieses das mildeste Mittel und geeignet ist, ohne direkte Mitwirkung der Behörde Handlungen zu erwirken, die die Antragstellerin vornehmen kann.

Die Androhung von Zwangsgeld ist geboten, um die Antragstellerin zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen anzuhalten.

Gemäß § 60 Abs.1 VwVG NRW beträgt der zulässige Rahmen für das Zwangsgeld 10,- bis 100.000,- Euro. Bei der Höhe des Zwangsgeldes wurden die vorgenannten Umstände und den wirtschaftlichen Vorteil, der der Antragstellerin

aus einer Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen erwachsen würde, berücksichtigt. So wurde bei jedem Zwangsgeld gesondert vorgegangen.

Unter Berücksichtigung dessen ist in Bezug auf die Grenzwerte nach den Ziffern I.1, I.2.1 oder II.2.3 ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € erforderlich aber auch angemessen.

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes bezüglich der Ziffer II.1.1 S. 2 in Höhe von 15.000 € wurde einerseits berücksichtigt, dass solche Änderungen zur Neuermittlung des Grenzwertes führen können, andererseits damit nicht zwangsläufig eine Grenzwertüberschreitung einhergeht. Letzteres gilt auch hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung bezüglich der Ziffer II.2.1, deren Einhaltung andererseits für die Überwachung dringend erforderlich ist. Aus diesen Gründen ist hier ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € angemessen.

Bei der Bemessung der Zwangsgelder betreffend die Ziffern II.3.1, II.3.3 und II.3.5 wurde insbesondere der finanzielle Vorteil, der aus der Nichtbefolgung erwachsen würde, erwogen. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass es sich dabei um entscheidende Maßnahmen zur Etablierung der kontinuierlichen Messungen handelt. Die angedrohten Zwangsgelder sind daher in der jeweiligen Höhe erforderlich aber auch angemessen, um die Antragstellerin zu diesen Schritten anzuhalten.

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes in Bezug II.5 wurde berücksichtigt, dass der Einsatz von flüssigem Brennstoff oder schwefelhaltigerem Brennstoff zu einer Erhöhung der Emissionen führt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 60 Abs. 1 VwGO das Zwangsgeld beliebig oft wiederholt und mit einem höheren Betrag angedroht und festgesetzt werden kann, soweit den o.g. Anordnungen nicht nachgekommen wird.

VII. Gebühren

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VIII.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kuhn-Renken



Anhang I Berechnung des Kompensationswertes

					gesetzl. SO2-Grenzwerte		Betriebswerte	
				Qi	Ci	Qi x Ci	Konzentra- tion SO2 _{mittel} [mg/m³]	Fracht mit- tel [kg/h]
Anlage	Öfen	Feue- rung	FWL [MW]	rep. Abgas- vol. [m³/h]	Konzentration [mg/m³]	Fracht [kg/h]		
Reformer IV	BA-1301-5	Gas	142	154.000	35	9,87	43	6,62
Kessel BA-1701	BA-1701	Gas (Öl)	70					
Kessel BA-1702	BA-1702	Gas	70					
Kessel BA-1703	BA-1703	Gas (Öl)	95					
Destillation A11	BA-1101 A/B/C	Gas (Öl)	99	80.000			42	1,34
Refiner IV	BA-1201	Gas	19	16.000			42	3,36
							54	0,86
Coker	BA-101, BA-160	Gas	86	122.000	35	4,27	54	6,59
Coker Ent. MDE 500	BA-501, BA-502	Gas	20					
Coker Schwerbenzin- Hydr.	BA-401	Gas	10					
Vakuumdestillation V4	BA-4001	Gas	32					
Reformattrennung	BA-6800	Gas	26,4		35			
Hydrotreater	BA-3601	Gas	20					
HD-Unifiner	BA-6501, BA-6403	Gas	13,2					
Benzinentschwefelungsanlage	BA-3801	Gas	10					
FCC-Anlage				95.000	800	76,00	900	85,50
				ΣQi	Σ[Qi x Ci]/ ΣQi	Σ[Qi x Ci]		
				499.000	181	90,14	209	104

Emissionsgrenzwert Glocke [mg/m³] (reine Gasfeuerung): 181 < 209 mittlere Betriebskonzentration → Ausnahmegrenzwert 209 mg/m³

SO₂-Grenzfracht Glocke [kg/h]: 90,14 < 104 mittlere Betriebsfracht → Ausnahmegrenzfracht 104 kg/h



Anhang II Einzelgrenzwerte der Anlagen

Emissionsquelle	Anlage	Öfen	FWL [MW]	Feuerung	SO ₂ -Grenzwert [mg/m ³]	Geltende Vorschrift
Kamin A11-Anlage ³	Refiner IV	BA-1201	19	Gas	35	§ 3 Abs. 1 13. BImSchV → Aggregationsregel § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 d) dd) 13. BImSchV
	Reformer IV	BA-1301, BA-1302, BA-1303, BA-1305	142	Gas	35	
	Kessel BA-1701		70	Gas (Öl)	35	
	Kessel BA-1702		70	Gas	35	
	Rohöldestillation A11	BA-1101 A BA-1101 B BA-1101 C	99	Gas (Öl)	35	
Kamin 2000/62/203	FCC-Anlage		Festwert	Gas	800	Nr.8 a) REF-VwV
	Hydrotreater	BA-3601	20	Gas	35	§ 3 Abs. 1 13. BImSchV → Aggregationsregel § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 d) dd) 13. BImSchV
	Vakuumdestillation V4	BA-4001	32	Gas	35	
Kamin 203	Kessel BA-1703	BA-1703	95	Gas (Öl)	35	§ 7 Abs. 1 Satz 2 d) dd) 13. BImSchV
Kamin Prozessofen	Coker	BA-101, BA-160	86	Gas	35	§ 3 Abs. 1 13. BImSchV → Aggregationsregel § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 d) dd) 13. BImSchV
	Coker-Entschw. MDE 500	BA-501 BA-502	20	Gas	35	
	Coker-Schwerbenzin-Hydr.	BA-401	10	Gas	35	Nr. 3 g) REF-VwV

³ Feuerungswärmeleistung am Kamin „A11-Anlage“ begrenzt auf < 300 MW durch Ordnungsverfügung vom 31.07.1987, Az.: bau-nü



Kamin 521	Reformattrennung	BA-6800	TA Luft/REF-VwV	26,4	Gas	35	Nr. 3 g) REF-VwV
Kamin 2014	Benzinentschwefelungsanlage	BA-3801	TA Luft/REF-VwV	10	Gas	35	Nr.3 g) REF-VwV
Kamin 58	HD-Unifiner	BA-6501, BA-6430	TA Luft/REF-VwV	13,2	Gas	35	Nr.3 g) REF-VwV

Anhang III Zitierte Vorschriften

BEP	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – Rundschreiben d. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 23.01.2017 IG I 2 – 45053/5 (GMBI. 2017 Nr. 13/14 S. 234)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754)
BVT-SF GFA	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 31. Juli 2017 (EU-Amtsblatt vom 17.08.2017 L212/1)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.01.2021 (BGBl. I S. 2)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
REF-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 156, SGV. NRW. 2010) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)



ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015
(GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)